
**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bomecon Construction & Verhuur B.V.**



Vor Ihnen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bomecon Construction & Verhuur B.V. Diese Geschäftsbedingungen bestehen aus drei Teilen:

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 10)
- Teil B: Kauf (Artikel 11 bis 13)
- Teil C: Miete (Artikel 14 bis 22)

Teil A muss in Zusammenhang mit Teil B (bei Kauf) bzw. Teil C (bei Miete) gelesen werden.

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmung

1.1. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, sowohl im Singular als auch im Plural:

- **Lieferanschrift:** die vom Abnehmer angegebene Adresse, an die die Produkte geliefert werden sollen.
- **Abnehmer:** die Partei, die einen Vertrag mit Bomecon schließt oder mit Bomecon darüber verhandelt.
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des Vertrags sind.
- **Bomecon:** Bomecon Construction & Verhuur B.V. mit Sitz in Nijkerk (Niederlande), eingetragen in das Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 32081614.
- **Mietvertrag:** der Vertrag zwischen Bomecon und dem Abnehmer über die Vermietung/Miete von Produkten.
- **Kaufvertrag:** der Vertrag zwischen Bomecon und dem Abnehmer über den Verkauf/Kauf von Produkten.
- **Maßanfertigung:** Produkte, die Bomecon für einen spezifischen Auftrag entwirft und herstellt und die in der Offerte als solche bezeichnet werden.
- **Offerte:** alle Angebote, Preisangaben, Kostenvoranschläge usw. von Bomecon.
- **Vertrag:** der Kauf- oder Mietvertrag zwischen Bomecon und dem Abnehmer.
- **Produkte:** die Produkte, die Bomecon im Rahmen eines Vertrags liefern oder zur Verfügung stellen muss, bestehend aus (innovativen) Lösungen für das Handling und den vertikalen Transport im Bauwesen.
- **Niederlassungsanschrift:** die Adresse des Sitzes von Bomecon: Rijnerf 9, 3861 PV Nijkerk, Niederlande.

2. Anwendbarkeit

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Offerten von Bomecon (Artikel 3.1) und alle Verträge zwischen Bomecon und dem Abnehmer anwendbar. Bestimmungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur verbindlich, wenn sie in einer privatschriftlichen Urkunde vereinbart wurden.

2.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen.

- 2.3. Wenn Bomecon in einem Fall nicht auf der strengen Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, beinhaltet dies nicht den Verzicht von Bomecon auf irgendein Recht, die Nichtanwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Verlust des Rechts von Bomecon, die strenge Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in künftigen Fällen zu verlangen.

3. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

- 3.1. Eine von Bomecon vorgelegte Offerte ist immer unverbindlich und bleibt mindestens sieben (7) Tage nach ihrem Datum gültig, soweit nicht aus der Offerte etwas anderes hervorgeht. Alle Offerten können von Bomecon widerrufen werden.
- 3.2. Zwischen den Parteien kommt ein Vertrag zustande, wenn: (i) der Abnehmer die Offerte annimmt und Bomecon den Vertrag schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat; (ii) die Parteien einen schriftlichen Vertrag unterzeichnet haben oder (iii) der Abnehmer – nach Eingang einer Offerte – die Produkte tatsächlich abnimmt.
- 3.3. Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen des Vertrags müssen in einer privatschriftlichen Urkunde vereinbart werden. Eventuelle vom Abnehmer nach Zustandekommen des Vertrags übermittelte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht Bestandteil des Vertrags, sofern sich nicht Bomecon mittels privatschriftlicher Urkunde damit einverstanden erklärt.
- 3.4. Der Abnehmer kann nach Zustandekommen des Vertrags keine Rechte aus von Bomecon unterzeichneten Dokumenten ableiten, wenn er deren Unterzeichnung von der Bereitschaft zur Begleichung ausstehender Rechnungen abhängig gemacht hat.

4. Preise und Rechnungsstellung

- 4.1. Alle in einer Offerte genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, exklusive Mehrwertsteuer, Einfuhrzöllen und anderen Steuern, Abgaben und Zinsen. Angenommene Offerten gelten nicht zwangsläufig auch für Nachbestellungen.
- 4.2. Wenn sich nach Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor dem Lieferdatum, ein oder mehrere für die Produkte relevante Kostenfaktoren verteuern, ist Bomecon berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
- 4.3. Bomecon ist berechtigt, die gelieferten Produkte unmittelbar nach Zustandekommen des Vertrags (also vor der Lieferung) in Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist wird auf 30 Kalendertage festgesetzt. Bomecon stellt die Rechnung vor allem dann vor der Lieferung aus, wenn der Abnehmer in der Regel eine über 30 Tage hinausgehende Zahlungsfrist anwendet.

5. Zahlung und Sicherheitsleistung

- 5.1. Die Zahlung (zuzüglich Mehrwertsteuer) erfolgt innerhalb einer von Bomecon festgesetzten Zahlungsfrist, in der Regel 30 Tage. Die Zahlungsfrist gilt als Ausschlussfrist im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a des niederländischen

Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Zahlung erfolgt in der vereinbarten Währung und ohne Verrechnung, Ermäßigung und/oder Aufschub.

- 5.2. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Abnehmers sind alle Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- 5.3. Wenn Bomecon oder eine von Bomecon beauftragte Partei Dritte einschaltet, um irgendeine fällige Zahlung (auf gerichtlichem Wege) einzuziehen, trägt der Abnehmer alle damit verbundenen Kosten, mindestens jedoch 15 % des Betrags der Forderung und mindestens 500,- EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 5.4. Zahlungen durch oder für den Abnehmer dienen nacheinander zur Begleichung der vom Abnehmer geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten, der gerichtlichen Kosten, der geschuldeten Zinsen und anschließend zunächst der ältesten und dann der jeweils nächstältesten Hauptforderung, ungeachtet eventueller anderslautender Anweisungen des Abnehmers.
- 5.5. Bomecon ist ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen jederzeit berechtigt vom Abnehmer zu verlangen, dass dieser für seine vertraglichen Verpflichtungen Sicherheiten leistet; andernfalls ist Bomecon berechtigt, die Lieferung der Produkte auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs von Bomecon auf Schadensersatz. Insbesondere ist Bomecon berechtigt, vom Abnehmer vor der Lieferung der Produkte eine Anzahlung in Höhe von 50 % zu verlangen.

6. Lieferung

- 6.1. Die von Bomecon angegebenen Lieferfristen verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stets als angestrebte Frist, nicht als Ausschlussfrist. Bei nicht fristgerechter Lieferung befindet sich Bomecon erst nach einer entsprechenden Mahnung im Sinne von Artikel 6:82 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einräumung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen in Verzug. Unbeschadet der gesetzlichen Anforderungen ist der Abnehmer erst nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Bomecon haftet in keinem Fall für sich daraus ergebende Schäden; die Auflösung bewirkt somit nur die Pflicht zur Rückgängigmachung (beim Kaufvertrag) bzw. die fristlose Beendigung des Mietvertrags.
- 6.2. Bomecon ist berechtigt, Bestellungen in Teilen zu liefern oder die Lieferung erst dann zu veranlassen, wenn die gesamte Bestellung zur Auslieferung bereit ist. Im Falle von Teillieferungen ist Bomecon berechtigt, alle zu liefernden Produkte unverzüglich in Rechnung zu stellen.
- 6.3. Produkte gelten in den folgenden Fällen als geliefert:
 - a) Bei Lieferung ab Werk: zum Zeitpunkt des tatsächlichen Besitzübergangs an der Niederlassungsanschrift von Bomecon.
 - b) Bei Lieferung an die vom Abnehmer angegebene Lieferanschrift: zu dem Zeitpunkt, in dem die Produkte an der vereinbarten Lieferanschrift von Bomecon entladen wurden.

- 6.4. Die Lieferung der Produkte durch Bomecon erfolgt auf eine der folgenden Arten:
- a) Lieferung nach Vereinbarung: Der Abnehmer teilt mit, zu welchem Zeitpunkt (am Datum des Inkrafttretens des Vertrags) die Produkte geliefert werden sollen.
 - b) Lieferung innerhalb von 24 Stunden: Der Abnehmer ermöglicht es Bomecon, die Produkte im Zeitfenster zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr am Werktag vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags zu liefern.
 - c) Lieferung innerhalb von 48 Stunden: Der Abnehmer ermöglicht es Bomecon, die Produkte im Zeitfenster zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr an den beiden Werktagen vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags zu liefern.
- 6.5. Die Produkte werden ausschließlich ins Erdgeschoss geliefert. Wenn die Lieferung der Produkte durch Verschulden des Abnehmers nicht innerhalb von dreißig (30) Minuten abgeschlossen werden kann, ist Bomecon berechtigt, Wartezeit gemäß dem für den betreffenden Transport vereinbarten Stundensatz in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Der Abnehmer sorgt dafür, dass am vereinbarten Lieferdatum eine für die Annahme der Produkte befugte Person anwesend ist. Wenn bei Lieferung niemand anwesend ist, ist Bomecon berechtigt, die Produkte wieder mit zurückzunehmen. Die Transportkosten trägt in diesem Fall der Abnehmer.
- 6.7. Wenn Bomecon bei Lieferung an eine Lieferanschrift von einer Winde, einem Aufzug oder einem Kran Gebrauch machen muss, bietet der Abnehmer hierfür ausreichend Gelegenheit. Der Abnehmer befreit Bomecon von Schäden, die bei derartigen Arbeiten entstehen können.
- 6.8. Wenn der Abnehmer die Produkte ohne entsprechende Rechtsgrundlage nicht vor Ablauf der Lieferfrist abnimmt, lagert Bomecon die Produkte auf Gefahr des Abnehmers in seinem Lager an der Niederlassungsanschrift ein. Der Abnehmer ist jederzeit haftbar und befreit Bomecon von den damit verbundenen Kosten.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung von Bomecon aufgrund des Vertrags beschränkt sich auf den entstandenen Verlust durch Personen- und Sachschäden und ist außerdem begrenzt auf: (i) die Leistung, die eine Versicherung Bomecon auszahlt oder (ii), wenn hierfür keine Versicherung abgeschlossen wurde oder diese keine Deckung bietet, einen Betrag, der höchstens der Auftragssumme im Rahmen des Vertrags entspricht. Bomecon haftet in keinem Fall für Gewinnentgang/reine Vermögensschäden.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Bomecon behält sich das geistige Eigentum an allen von Bomecon zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen und Mustern vor. Vervielfältigung, Veröffentlichung und Kopieren ist nur mit schriftlicher Einwilligung von Bomecon gestattet.

- 8.2. Die Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Muster im Sinne von Artikel 8.1 bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum von Bomecon und müssen auf Verlangen unverzüglich an Bomecon zurückgegeben werden.
- 8.3. Bei einem Verstoß gegen die Artikel 8.2 oder 8.3 schuldet der Abnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5000,- EUR, unbeschadet des Rechts von Bomecon, vollständigen Schadensersatz zu verlangen.

9. Auflösung

- 9.1. Wenn der Abnehmer Zahlungsaufschub oder Insolvenz beantragt oder für insolvent erklärt wird und/oder eine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt (z. B. nicht vollständige Begleichung einer Rechnung), ist Bomecon berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung auf außergerichtlichem Wege ganz oder teilweise aufzulösen und die gelieferten Produkte zurückzunehmen.
- 9.2. Bomecon ist in diesem Fall ungehinderter Zugang zu den gelieferten Produkten zu gewähren. Der Abnehmer erteilt Bomecon in diesem Zusammenhang eine unwiderrufliche Ermächtigung, die hierfür beim oder für den Abnehmer genutzten Räumlichkeiten zu betreten oder betreten zu lassen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1. Alle mit Bomecon geschlossenen Verträge und/oder von Bomecon vorgelegten Offerten unterliegen dem niederländischen Recht. Eventuelle Streitigkeiten zwischen Bomecon und dem Abnehmer werden dem im ersten Rechtszug exklusiv zuständigen Gericht (Rechtbank) Midden-Nederland, Standort Utrecht, vorgelegt. Das UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.

TEIL B: KAUF

11. Stornierung eines Kaufvertrags

- 11.1. Der Abnehmer kann den Kaufvertrag – vor der Lieferung der Produkte – per E-Mail (an administratie@bomecon.nl) stornieren, wobei ihm die folgenden Stornierungskosten in Rechnung gestellt werden:
- a) Bei Stornierung zwischen 60 und 30 Kalendertagen vor dem vereinbarten Lieferdatum: 60 % des vereinbarten Kaufpreises.
 - b) Bei Stornierung zwischen 29 und 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Lieferdatum: 70 % des vereinbarten Kaufpreises.
 - c) Bei Stornierung innerhalb von 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Lieferdatum: 80 % des vereinbarten Kaufpreises.
- 11.2. Der Abnehmer kann den Kaufvertrag nicht stornieren, wenn die Produkte in der Offerte als Maßanfertigung gekennzeichnet sind.

12. Abnahmeprüfung, Reklamationen und Garantie

- 12.1. Der Abnehmer ist im Rahmen des Kaufvertrags verpflichtet, die Produkte bei Lieferung auf eventuelle sichtbare Mängel oder Schäden zu untersuchen. Festgestellte Mängel und/oder Schäden müssen vom Abnehmer auf dem Lieferschein vermerkt werden; andernfalls verwirkt er jeden diesbezüglichen Anspruch und die gelieferten Produkte gelten als vorbehaltlos angenommen.
- 12.2. Bomecon garantiert für den Zeitraum von sechs (6) Monaten ab Lieferdatum, dass die Produkte bei Lieferung die Eigenschaften aufweisen, die für deren gewöhnlichen Gebrauch notwendig sind und deren Anwesenheit der Abnehmer nicht zu bezweifeln brauchte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung der Nichterfüllung von Eigenschaften ausgeschlossen. Garantieansprüche können ausschließlich zur Instandsetzung oder zum Ersatz der Produkte oder zur vollständigen oder teilweisen Erstattung des Kaufpreises führen.
- 12.3. Die Garantie im Sinne von Artikel 12.2 wird nicht gewährt, wenn (fakultativ): (i) es sich um Mängel und Schäden handelt, die bei der Abnahmeprüfung nach vernünftigem Ermessen hätten festgestellt werden können, (ii) die von Bomecon erteilten Anweisungen, wie sie beispielsweise in der Gebrauchsanleitung niedergelegt sind, nicht (ordnungsgemäß) befolgt wurden, (iii) die Herstellervorschriften nicht beachtet wurden und/oder (iv) wenn der Abnehmer ohne Einwilligung von Bomecon Instandsetzungen und/oder Änderungen an den Produkten vorgenommen oder in Auftrag gegeben hat.
- 12.4. Bomecon erteilt keine Garantie für Produkte, die von Dritten bezogen wurden. Wenn diese Dritten Garantien gewähren, gibt Bomecon diese gegebenenfalls an den Abnehmer weiter.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Bomecon behält sich das Eigentum an allen von Bomecon an den Abnehmer gelieferten Produkten vor, bis der Kaufpreis einschließlich eventueller außergerichtlicher Kosten und Zinsen vollständig entrichtet wurde.
- 13.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die (unter Eigentumsvorbehalt gelieferten) Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und erkennbar als Eigentum von Bomecon gekennzeichnet zu lagern.
- 13.3. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, die gelieferten Produkte zu verpfänden oder irgendein Recht daran zu gewähren, solange das Eigentum daran nicht auf ihn übergegangen ist.
- 13.4. Bomecon hat in den Fällen im Sinne von Artikel 13.1 ein Recht auf ungehinderten Zugang zu den gelieferten Produkten. Der Abnehmer erteilt Bomecon in diesem Zusammenhang eine unwiderrufliche Ermächtigung, die hierfür beim oder für den Abnehmer genutzten Räumlichkeiten zu betreten oder betreten zu lassen.

TEIL C: MIETE

14. Beginn des Mietzeitraums

14.1. Der Mietzeitraum beginnt im Prinzip an dem im Mietvertrag genannten Anfangsdatum. Wenn die Produkte von Bomecon gemäß Artikel 6.4 Buchstabe b (Lieferung innerhalb von 24 Stunden) oder Buchstabe c (Lieferung innerhalb von 48 Stunden) früher geliefert werden, beginnt der Mietzeitraum an dem Tag, an dem die Produkte tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.

15. Eigentum und Zustand der Produkte

15.1. Die Produkte bleiben während der Laufzeit des Mietvertrags zu jedem Zeitpunkt Eigentum von Bomecon. Der Abnehmer ist darum nicht berechtigt, die Produkte zu veräußern, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.

15.2. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, ohne Einwilligung von Bomecon Art, Bestimmung, Zusammensetzung oder Einrichtung der Produkte zu verändern. Der Abnehmer haftet für die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Produkte. Dabei wird ausdrücklich kein „Abzug neu für alt“ vorgenommen.

15.3. Änderungen und/oder Verbesserungen, die mit Einwilligung von Bomecon vorgenommen wurden, gelten als untrennbare Bestandteile der Produkte. Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf eine Vergütung der Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Vornahme derartiger Änderungen und/oder Verbesserungen entstanden sind.

16. Zweck und Nutzung

16.1. Der Abnehmer nutzt die Produkte als guter Mieter und nur für den Zweck, für den die Produkte bestimmt und ihrer Art nach geeignet sind. Der Abnehmer befolgt hierbei die Hinweise, Gebrauchsanleitungen und Anweisungen von Bomecon.

16.2. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich davon abweichen, ist ausschließlich Bomecon berechtigt, die Produkte zu montieren, zu demontieren und/oder zu bedienen. Der Abnehmer garantiert, dass alle Personen, die die Produkte bedienen, dazu fähig und im Besitz der eventuell vorgeschriebenen Zeugnisse und/oder Zertifikate sind.

17. Sonstige Pflichten des Abnehmers

17.1. Der Abnehmer informiert Bomecon unverzüglich, wenn eine der folgenden Situationen eingetreten ist oder eintreten droht:

- a) Diebstahl oder Unterschlagung der Produkte,
- b) Beschädigung der Produkte,
- c) Beschlagnahme von Produkten des Abnehmers,
- d) Beantragung des Zahlungsaufschubs oder der Insolvenz durch den Abnehmer.

17.2. Der Abnehmer benötigt die Einwilligung von Bomecon, wenn er die Produkte:

- a) außerhalb der Niederlande nutzen will,
- b) von Dritten nutzen lassen will,
- c) an Dritte untervermieten will.

- 17.3. Der Abnehmer ist verpflichtet, sich als guter Mieter zu verhalten und für die tägliche und regelmäßige Wartung der Produkte zu sorgen, wozu auf jeden Fall die Tätigkeiten gehören, die in der Gebrauchsanleitung für das betreffende Produkt aufgeführt sind.
- 17.4. Bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Artikels 17 schuldet der Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,- EUR für jeden Tag, den der Verstoß andauert. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen ist darüber hinaus ein Grund für eine fristlose Auflösung. Der Abnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Produkte an Bomecon zurückzugeben und den Schaden, darunter auf jeden Fall der bis zum Ende des Mietvertrags anfallende Mietpreis, zu ersetzen.

18. Störungen und Kontrolle

- 18.1. Im Falle einer Störung an einem Produkt ist dessen Nutzung unverzüglich einzustellen. Die Störung ist anschließend schnellstmöglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei (2) Tagen schriftlich bei Bomecon anzuzeigen, wobei die Bezeichnung des Produkts, die Registrierungsnummer, eine genaue Beschreibung der Störung und der Standort, an dem sich das Produkt befindet, anzugeben sind. Bomecon bemüht sich in diesem Fall, die Störung schnellstmöglich zu beheben.
- 18.2. Der Abnehmer schuldet – außer für die ersten 24 Stunden nach Anzeige der Störung – keinen Mietpreis für den Zeitraum, in dem die Produkte nicht für die Nutzung geeignet sind. Die Beurteilung, ob die Produkte für die Nutzung geeignet sind, obliegt Bomecon.
- 18.3. Artikel 18.2 ist nicht anwendbar, wenn sich herausstellt, dass die Störung vom Abnehmer selbst verursacht wurde. In diesem Fall schuldet der Abnehmer den vereinbarten Mietpreis für den gesamten Mietzeitraum; darüber hinaus haftet er für alle Kosten im Zusammenhang mit der Instandsetzung der Produkte (z. B. Anfahrtskosten und Kosten neuer Ersatzteile).
- 18.4. Bomecon ist jederzeit berechtigt, die Wartung und den Zustand der Produkte zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang ist Bomecon berechtigt, die Räumlichkeiten des Abnehmers zu betreten.

19. Haftung bei Vermietung

- 19.1. Der Abnehmer haftet während des Mietzeitraums jederzeit für den Verlust, den Diebstahl oder die Unbrauchbarkeit der Produkte. Darüber hinaus haftet der Abnehmer für Schäden, die während des Mietzeitraums an den Produkten entstehen.
- 19.2. Der Abnehmer befreit Bomecon von Forderungen, Geldbußen und Zwangsgeldern, die Dritte bei Bomecon aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Abnehmers beim Gebrauch der Produkte geltend machen. Der Abnehmer ist verpflichtet, Bomecon die zur Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit Geldbußen, Zwangsgeldern und Schäden in diesem Sinne entstandenen Kosten vollständig (zu 100 %) zu erstatten.
- 19.3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten und mit möglichst geringem Selbstbehalt zu versichern und bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Produkte an Bomecon versichert zu halten. Der Abnehmer tritt seine aus dem betreffenden Versicherungsvertrag hervorgehenden Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft

im Voraus an Bomecon ab. Der Abnehmer kann für bestimmte Produkte eine Versicherung bei Bomecon abschließen.

20. Stornierung und Ende des Mietzeitraums

20.1. Der Abnehmer kann einen Mietvertrag mit einer Laufzeit unter 20 Wochen – vor dem vereinbarten Anfangsdatum – per E-Mail (an verhuur@bomecon.nl) stornieren, wobei ihm die folgenden Stornierungskosten in Rechnung gestellt werden:

- a) Bei jeder Stornierung vor dem Anfangsdatum des Mietvertrags: 100 % der Kosten für Maßanfertigungen gemäß Spezifikation in der Offerte, wenn die Maßanfertigung durch Bomecon bereits erfolgt ist.
- b) Bei Stornierung zwischen 14 und 7 Kalendertagen vor dem Anfangsdatum des Mietvertrags: 100 % der Kosten für Maßanfertigungen sowie eine ergänzende Vergütung in Höhe des vereinbarten Mietpreises für die Dauer von einer Woche.
- c) Bei Stornierung innerhalb von 7 Kalendertagen vor dem Anfangsdatum des Mietvertrags: 100 % der Kosten für Maßanfertigungen sowie eine ergänzende Vergütung in Höhe des vereinbarten Mietpreises für die Dauer von zwei Wochen.

20.2. Der Abnehmer kann einen Mietvertrag mit einer Laufzeit über 20 Wochen – vor dem vereinbarten Anfangsdatum – per E-Mail (an verhuur@bomecon.nl) stornieren. Bei einer Stornierung schuldet der Abnehmer Bomecon Stornierungskosten in Höhe von 100 % der Kosten für Maßanfertigungen zuzüglich einer ergänzenden Vergütung in Höhe des vereinbarten Mietpreises für die Dauer von fünf Wochen.

20.3. Ein befristeter Mietvertrag endet am vereinbarten Enddatum und kann nach Inkrafttreten nicht vorzeitig gekündigt werden. Ein unbefristeter Mietvertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier (4) Wochen gekündigt werden.

20.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, in allen Fällen zwei (2) Werktage vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums Bomecon per E-Mail (an administratie@bomecon.nl) eine Abmeldung zu übermitteln. Die Abmeldenachricht muss die folgenden Angaben enthalten:

- Daten des Abnehmers,
- Vertragsnummer,
- Beschreibung der Produkte,
- (vertraglich vereinbartes oder gewünschtes) Enddatum.

Wenn Bomecon für die Abholung der Produkte sorgt, enthält die Abmeldenachricht darüber hinaus die folgenden Angaben:

- Art und Weise der Abholung (siehe Artikel 21.2 und 21.3),
- Ort der Abholung,
- Ort, an dem sich der Fahrer von Bomecon melden muss,
- Ansprechpartner am Ort der Abholung.

20.5. Wird ein Mietzeitraum verlängert, bleiben die bisherigen Mietbedingungen in Kraft, sofern nicht die Vertragsparteien mittels privatschriftlicher Urkunde davon abweichen.

20.6. Wenn sich ein Mietvertrag auf mehrere Mietprodukte bezieht, können auch einzelne Mietprodukte abgemeldet werden. Die damit zusammenhängenden (Transport-)Kosten trägt der Abnehmer. Für die übrigen Produkte läuft das Mietverhältnis weiter, bis es beendet wird.

21. Rückgabe und Abholung der Produkte zum Ende des Mietvertrags

21.1. Wenn vereinbart wurde, dass der Abnehmer die Produkte an der Niederlassungsanschrift zurückgibt, entspricht der Zeitpunkt der Rückgabe dem Zeitpunkt, in dem der Abnehmer Bomecon die Produkte übergibt. Die Rückgabe muss innerhalb von 24 Stunden nach dem vertraglichen Enddatum erfolgen, wenn sich die Produkte in den Niederlanden befinden; diese Frist verlängert sich um 24 Stunden, wenn sich die Produkte im Ausland befinden. Bei einer Fristüberschreitung schuldet der Abnehmer für jeden Kalendertag eine unmittelbar fällige Geldbuße in Höhe des Mietpreises pro Tag zuzüglich 20 %.

21.2. Wenn Bomecon die Produkte in den Niederlanden abholt, erfolgt dies auf eine der nachstehenden Weisen:

- a) Abholung nach Vereinbarung: Der Abnehmer teilt mit, zu welchem Zeitpunkt (am Enddatum des Vertrags) die Produkte abgeholt werden können.
- b) Abholung innerhalb von 24 Stunden: Der Abnehmer ermöglicht es Bomecon, die Produkte im Zeitfenster zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr am Werktag vor dem Enddatum des Vertrags abzuholen.
- c) Abholung innerhalb von 48 Stunden: Der Abnehmer ermöglicht es Bomecon, die Produkte im Zeitfenster zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr an den beiden Werktagen vor dem Enddatum des Vertrags abzuholen.

21.3. Wenn vereinbart wurde, dass Bomecon die Produkte im Ausland abholt, erfolgt die Abholung innerhalb von 72 Stunden nach dem vertraglichen Enddatum. In der Regel kann Bomecon bei Abholung im Ausland innerhalb der Frist von 72 Stunden keinen festen Zeitpunkt für die Abholung der Produkte durch die Spedition angeben; der Abnehmer muss sich darum bewusst sein, dass er während der betreffenden 72 Stunden verpflichtet ist, sich nach Kräften um Unterstützung der Abholung zu bemühen.

21.4. Wenn Bomecon die Produkte abholt, sorgt der Abnehmer dafür, dass Bomecon die Produkte im vereinbarten Zeitraum (siehe Artikel 21.2 und 21.3) an dem vom Abnehmer angegebenen Ort abholen kann; andernfalls schuldet der Abnehmer für jeden Kalendertag eine unmittelbar fällige Geldbuße in Höhe des Mietpreises pro Tag zuzüglich 20 %.

21.5. Die Produkte sind angemessen gereinigt zurückzugeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Abnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 750,- EUR.

22. Kontrolle nach dem Mietzeitraum

22.1. Bomecon setzt innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Ende des Mietzeitraums eine Kontrolle der Produkte in Gang. Wenn bei der Kontrolle Schäden und/oder

Abweichungen festgestellt werden, wird der Abnehmer davon innerhalb einer angemessenen Frist (nach Abschluss der Kontrolle) in Kenntnis gesetzt. Der Abnehmer hat anschließend zwei (2) Tage Zeit, ein Gegengutachten einzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist Bomecon berechtigt, die Instandsetzung oder den Ersatz vorzunehmen; der Abnehmer befreit Bomecon von allen damit zusammenhängenden Kosten.

